

**Am 27. April 2022 von 20:00 bis 22:00 Uhr berät Regina Aschenbrenner, Mitglied im Jungen Forum des bvvp, Sie persönlich am bvvp-Expertentelefon zum Thema: „Endlich approbiert. Und jetzt?“**

**Rufen Sie an unter: \*49 (0) 30 - 62 93 98 93**

Erst vor wenigen Wochen fanden für viele angehende Psychotherapeut\*innen die Approbationsprüfungen statt. Doch wie soll es danach weitergehen? Welche Möglichkeiten der Berufsausübung gibt es und welche bürokratischen Schritte müssen eingeleitet werden? Im Expertentelefon können Sie Ihre individuellen Fragen zu diesem Thema stellen. Lesen Sie vorab bereits Antworten auf drei häufig gestellte Fragen zu diesem Thema:

**1. Was ist der Unterschied zwischen einer Jobsharing-Anstellung und einer Jobsharing-Partnerschaft?**

Bei der Jobsharing-Anstellung stellen Praxisinhaber\*innen eine Kollegin oder einen Kollegen mit Fachidentität sozialversicherungspflichtig an. Falls Psychologische Psychotherapeut\*innen durch Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen beschäftigt werden, sind die angestellten Psychologischen Psychotherapeut\*innen auf die Versorgung von Kindern und Jugendlichen beschränkt. Bei der Jobsharing-Partnerschaft sind beide Partner\*innen als Senior- und Juniorpartner\*in selbstständig tätig.

**2. Unter welchen Voraussetzungen können Praxisinhaber\*innen Entlastungs- oder Sicherstellungsassistent\*innen anstellen?**

Mögliche Begründungen für den Antrag auf Genehmigung einer Entlastungs- oder Sicherstellungsassistenten gegenüber der KV sind: längere Krankheiten der Praxisinhaber\*innen, Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen (bis zu 6 Monate), Schwangerschaften, Kindererziehung (bis 36 Monate). In einzelnen KVen sind weitere Gründe: Tätigkeit in der Ausbildung, berufspolitische Tätigkeit, Kennenlernphase potenzieller Kooperationspartner\*innen.

**3. Was sind notwendige Versicherungen, die Psychotherapeut\*innen abschließen sollten?**

Neben einer privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung sollte der Versicherungsschutz eine Berufsunfähigkeitsversicherung, eine Krankentagegeldversicherung und die Altersvorsorge umfassen. Eine Berufshaftpflichtversicherung ist Pflicht in der GKV Versorgung.

Wir freuen uns über Ihren Anruf mit weiterführenden Fragen!

Kennen Sie außerdem schon die neue bvvp-Broschüre „**Endlich approbiert! Und jetzt? Basics für junge Psychotherapeut\*innen**“? Darin werden organisatorische und gesetzliche

Rahmenbedingungen für die Zeit nach der Approbation dargestellt. Außerdem soll die Broschüre Ihnen als Entscheidungsstütze für Ihren zukünftigen beruflichen Weg dienen. Jetzt bestellen unter <https://bvvp.de/publikationen/#brochures>

**Bitte beachten Sie:** Teilen Sie uns in Ihrem Anruf in aller Kürze mit, auf welchen Themenbereich sich Ihre Frage bezieht, nennen Sie Ihre Telefonnummer und möglichst auch Ihre Mailadresse. Ihre Anrufe werden aufgezeichnet und dann abgearbeitet. Sprechen Sie langsam und deutlich und rufen Sie bitte nicht mehrmals an. Wir versprechen es: Alle Anrufer\*innen erhalten garantiert Nachricht von unseren Expert\*innen!



bvvp e.V. Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten  
Württembergische Straße 31, 10707 Berlin  
Telefon: 030 88725954  
Fax: 030 88725953  
Mail: [bvvp@bvvp.de](mailto:bvvp@bvvp.de)  
[www.bvvp.de](http://www.bvvp.de)

Vertretungsberechtigte Vorstände:  
Benedikt Waldherr, Dr. med. Bettina van Ackern, Ariadne Sartorius  
Registergericht: Charlottenburg VR 33680 B  
USt-IdNr. DE264467497